

daß nämlich einmal ein mächtiger und großer Kaiser erscheinen mögte, welcher dieses wichtige Werk zur Ausführung brächte, bisher noch nicht ganz erfüllet, und nur in den geheimen Rathschlüssen der Vorsicht allein steht es, ob dieser glückliche Zeitpunkt nahe oder entfernt sey.

§. IV.

Die Päbste haben dadurch, daß sie ihre Bullen nach den Jahren der Kaiserlichen Regierung datirten, ihre Unterthänigkeit selbst anerkannt und bewiesen.

Die Akten der alten Kirchenversammlungen melden immer gleich Anfangs, den Kaiser, unter dessen Regierung diese oder jene Synode gehalten wurde; eine Ehre, die den Jahren der Päpstlichen Regierung in den Urkunden der alten Concilien nicht ein einzigesmal wiederfuhr. Noch mehr, es ward in demselben nicht einmal für wichtig genug gehalten, anzuzeigen, un-

ter

cata, cum non bene conueniant psalterium cum cithara, nec dictum sit a Christo, nec a beato Petro, quod possidere debeant talia, sed quod est Caesaris, reddatur Caesari, & quod est Dei, Deo,

ter welchem Pabste diese Versammlungen zusammenberufen worden seyen. Noch im Jahr 826 hielt Eugen II. zu Rom ein Concilium, darinn gleich Anfangs gemeldet wird, daß es unter den Kaisern Ludwig dem Frommen, und seinem Sohne Lothar versammelt worden sey; allein die Jahre der Regierung des Pabstes wird man von Anfang bis zu Ende vergebens darinn suchen (a). Das 4te Constantinopolitanische Concilium (das VIII. allgemeine) setzt im Jahre 869 die Regierungsjahre der Kaiser Basilius und Constantin voran. Von den Jahren des Pabstes Hadrians II. geschieht aber nicht im mindesten Meldung (b). Die Pabste haben vielmehr, so wie alle andere Unterthanen des Römischen Reichs ihre öffentlichen Schreiben viele Jahrhunderte lang nach den Jahren der Kaiserlichen Regierung datirt. Ihr Stolz wagte es nicht sogleich, die Jahre ihrer Würde an die Stelle der Regierungsjahre ihrer Beherrscher zu setzen. Eifrig versuchten sie es nach und nach beyde zusammen zu setzen, und das Stillschwei-

E 3 gen

(a) Baronius *initio huius anni.*

(b) Harduin. *Tom. V. concil. col. 764.* Franciscus Pagibreniay. *tom. II. p. 120.* Basilius & Constantinus Imperatores actionibus VIII. & IX. praesidentes dicuntur Prius imperatoribus acclamatum est, quam Romanis pontificibus.

gen der Kaiser, welche davon keine nachtheilige Folge vermutheten, verleitete sie endlich, die ächte und wahre Zeitpunktrechnung gar zu verschweigen, und sich allein in den Besitz des Rechts der Bestimmung der Vorfälle der Geschichte zu setzen. So war das veränderliche Schicksal der chronologischen Kennzeichen, welche den Päpstlichen Urkunden beygefügt worden sind, beschaffen, und wir finden in der Diplomatic folgende Veränderungen davon. Erstlich wurden die Burgermeister und Indiction genannt. Hernach machten die Regierungsjahre der Kaiser die Bestimmung des Zeitpunkts aus, wie Gregor der Große, Gregor II. und III. Zacharias, und andere gethan haben; hierauf die Jahre der Päbste selbst neben den Jahren der Kaiser. Endlich der Zeitpunkt von Christi Geburt, der Indiction, und der Amtsantrittung eines jeden Pabstes. Die 3 ersten Arten haben bis aufs neunte Jahrhundert gedauert. Zu den unseligen Zeiten Gregors VII. vergaß der Päpstliche Stuhl, die Regierungsjahre derjenigen Fürsten beyzusetzen, die ihn doch zu beylehnen berechtigt waren, und seine Hofnung, diesen Fehler durch die Nachsicht der Kaiser mit der Folge der Zeit zum Gesetze zu machen, ward nach und nach so kräftig erfüllt, wie so man-

che

che Misbräuche, die durch die fälschlich geheiligte Verjährung zu unverbrüchlichen Gewohnheitsvorschriften ausgeartet sind (c). Es ist also unlängbar, daß die Päbste auch in der Zeitrechnung ihrer Urkunden die Kaiserliche Oberherrschaft über sich und den Kirchenstaat so lange willig erkannt haben, bis der Reiz, aus verwirrten und unglücklichen Zeiten Vortheile zu ziehen, sie lockte, von ihrer Pflicht abzugehen. Der Geschichtschreiber mag zum Maasstabe seiner Zeitrechnung nehmen was er will. Er schreibt als Privatmann ohne Amt und Würde.

§ 4

Er

- (c) Mabillon *de re diplomatica lib. II. cap. 25. §. 1.* In ecclesiasticis primum locum damus diplomatibus pontificiis, quibus varii chronologici characteres pro temporum ratione appositi sunt. Primum enim a Consulibus & Indictione, tum ab annis Imperatorum, ut Gregorius Magnus, Gregorius II. & III. Zacharias & alii; postea ab annis ipsorum Pontificum cum annis Imperatorum; ac demum ab annis Incarnationis, Indictionis, & Pontificatus cuiusque desumpti sunt. Tres priores modi ad seculum nonum obtinuerunt, quo tempore paulatim omissis Imperatorum annis suos substituerunt Pontifices (maxime a Gregorio VII.) eumque morem deinceps cum Indictione retinuerunt. Natalis Alexander *hist. eccles. sec. IV. diff. 25. p. 319.* Pontifices hanc e suis diplomatibus feruitutis notam expunxerunt.

Er schreibt für Bürger der ganzen Welt. Wer wird sich wohl darüber ärgern, in einem Calender das Jahr unter dreyßigerley verschiedenen Epochen benennt zu sehen? Aber welche Canzley wird bey Ausfertigung eines Diploms das ganze Verzeichniß dieser Calender-epochen aus den Almanachen abschreiben? In einer Urkunde dient die Anzeige der Regierungsjahre eines Landesherrn gleichsam mit zum Siegel der Wahrheit, und sollten nicht aus eben diesem Grunde alle die Päpstlichen Urkunden, welchen dieses Kaiserliche Wahrheitsiegel fehlt, wo nicht für ungültig, doch wenigstens für verdächtig gehalten werden? Und sind sie nicht eben so viel, als wenn der Regierungspräsident eines Fürsten eine Urkunde für das Vaterland mit der Jahreszahl bewähren wollte, seit dem er seinem Herrn in seinem von ihm erhaltenen Amte den Eid der Treue geleistet hat?

S. V.

Eingriffe der Päbste in die Gerechtfame der Regenten.

Jeder Regent ist der Vorsteher einer Versammlung. Er herrschet nicht über zerstreute

Hor: